

Wartungsvertrag für Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 2



Krenkel
ABWASSERTECHNIK

zwischen dem Auftragnehmer

Krenkel Abwassertechnik GmbH
Lessingstraße 4
08058 Zwickau
0375-44449981

und dem Auftraggeber

NAME, VORNAME	
<input type="text"/>	
STRASSE, HAUSNUMMER	
<input type="text"/>	
POSTLEITZAHL, ORT	
<input type="text"/>	
TELEFONNUMMER	
<input type="text"/>	
DATUM	UNTERSCHRIFT
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Anlage

STANDORT	ANLAGENTYP
<input type="text"/>	<input type="text"/>
	HERSTELLER
	<input type="text"/>
EINWOHNERGLEICHWERTE	INBETRIEBNAHME DATUM
<input type="text"/>	<input type="text"/>

§1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Wartung der oben genannten Kläranlage nach DIN 4261 Teil 1 und 2. Die Wartung wird nach den Vorschriften der DIN 4261 Teil 3 und 4 und den Herstellervorschriften durchgeführt. Sie basiert auf den Vorgaben in der jeweiligen „Wasserrechtlichen Erlaubnis“ und den Vorgaben der bauaufsichtlichen Zulassung des Anlagentyps. Die Leistungen der 1. Wartung werden ca. 3 bis 4 Monate nach der Inbetriebnahme durchgeführt.

§2 Leistungen

Im Rahmen der Wartung werden, 2-mal im Jahr, folgende Arbeiten durchgeführt:

- Reinigung der Anlage z.B. Zerstörung von Schwimmschlamm
- Reinigung und Funktionskontrolle aller elektrischen und mechanischen Anlagenteile
- Feststellung der Schlammspiegelhöhe und ggf. Veranlassung der Schlammabfuhr über den Auftraggeber
- Überprüfung der baulichen Zustandes
- Einsichtnahme in das Betriebsbuch
- Wartung im Betriebsbuch vermerken
- Ermittlung der Parameter aus Belebung und Ablauf laut Wartungsprotokoll
- Einstellung optimaler Betriebswerte
- CSB Laboruntersuchung

Die Durchführung der Wartungsarbeiten wird mit dem Auftraggeber terminlich abgestimmt.

Ein umfassender Wartungsbericht wird dem Auftraggeber zugesandt. Sollte der Wartungsaufwand aufgrund unsachgemäßer Behandlung oder Pflichtverletzung höher werden, so werden wir dies, nach Absprache mit dem Auftraggeber gesondert berechnen.

§3 Zusatzleistungen: Ersatzteile/ Reparaturen

Um eventuelle Reparaturkosten gering zu halten ist der Auftragnehmer berechtigt Bauteile und Verschleißteile (außerhalb der Gewährleistung) bis zu einem Wert von **125 Euro** nach vorheriger Absprache zu wechseln. Dadurch spart der Auftraggeber, sofern die Reparatur sofort durchgeführt werden kann, eine erneute An- und Abfahrt des Technikers. Diese werden im Wartungsprotokoll separat dokumentiert und zusätzlich abgerechnet. Reparaturen die, die Reparaturpauschale übersteigen, müssen vom Auftraggeber gesondert beauftragt werden.

§4 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer Zugang zur Anlage im erforderlichen Umfang.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Dauer des Vertrages alle ihm bekannt werdenden Störungen und Schäden sowie Änderungen der Betriebsbedingungen unverzüglich dem Auftragnehmer zu melden und keine Eingriffe in die Anlage vorzunehmen.

Störungen und Schäden dürfen nur vom Auftragnehmer beseitigt werden. Auftretende Störungen berechtigen den Auftraggeber nicht, fällige Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.

Bauliche Veränderungen, welche die Funktion der Anlage beeinflussen, sind dem Auftragnehmer rechtzeitig mitzuteilen.

Soweit im Rahmen der Wartungsarbeiten Strom und Wasser benötigt werden, erfolgt eine kostenlose Bereitstellung durch den Auftraggeber. Anfallende Abfälle (z.B. durch Reinigung oder Reparatur) bleiben Eigentum des Auftraggebers.

§5 Wartungspreis

Der Wartungspreis beträgt **86 Euro** pro Wartung. Im Preis sind die Mehrwertsteuer (z.Zt. 19%) , die Anfahrt und alle Leistungen des § 2 enthalten.

Der Wartungspreis und eventuelle Zusatzleistungen sind bis spätestens 14 Tage nach Rechnungslegung zu entrichten.

§6 Preisgleitklausel

Durch unsere Wartungsaktion kann der Wartungspreis für Sie preiswerter ausfallen, wir passen Ihren Wartungspreis, je nach Aktionsstufe, automatisch zu der günstigeren Variante an.

Ab 4 Wartungskunden im Umkreis von 1 Kilometer - 80€
Ab 8 Wartungskunden im Umkreis von 1 Kilometer - 75€

Sollten durch gesetzliche Änderungen (z.B. Änderungen der Mehrwertsteuer) einzelne Kostenelemente steigen, so werden wir den vereinbarten Preis entsprechend anpassen.

Die Wartungsaktion ist ein freiwilliger Beitragsnachlass und kann jederzeit widerrufen werden.

§7 Vertragsdauer/Kündigung

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung des Vertrages.

Der Vertrag gilt für unbestimmte Zeit, mindestens jedoch 1 Jahr. Der Vertrag ist von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten, zum 31.12. eines Kalenderjahres kündbar.

Die Kündigung erfolgt in schriftlicher Form.
Erfolgt keine Kündigung verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr.

Bei einem Wegfall der Verwaltung, Verkauf des Grundstücks oder Abriss des zugeordneten Gebäudes gilt das Recht der fristlosen Kündigung.

Das Vertragsverhältnis endet in jedem Fall am Ende des Monats der endgültigen Außerbetriebnahme der Anlage.

§8 Haftung, Vertragsänderung, Gerichtsstand

Der Auftragnehmer haftet für Schäden an der Anlage, die er bei der Ausführung der Wartungsarbeiten verursacht hat, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Er haftet nicht für Anlagenstörungen, die während des Betriebes der Anlage auftreten.

Der Wartungsvertrag schließt die Verantwortung des Auftraggebers für die Anlage nicht aus.

Nebenabreden und Änderungen bedürfen der Schriftform.
Gerichtsstand ist Zwickau

AUFTRAGGEBER DATUM, RECHTSVERBINDLICHE UNTERSCHRIFT	AUFTRAGNEHMER DATUM, RECHTSVERBINDLICHE UNTERSCHRIFT